

VII D'

Handschrift 548 c/

Pa. 73





Fr **F**ridericich
Von **B**randenburg

Snaden König in Preussen / Marggraff
 zu Brandenburg / des Heil. Römisch. Reichs Erb- u. Kammerer und
 Chur-Fürst / Souverainer Prinz von Oranien / zu Magdeburg / Cleve /
 Jülich / Berger / Stettin / Demern / der Casuben und Wendin / auch in
 Schlesien zu Grossen Herzog / Burg-Graff zu Nürnberg; Fürst zu
 Halberstadt / Minden und Samin; Graff zu Hohenzollern / Ruppin /
 der March / Ravensberg / Hohenstein / Engen / Wöders / Büren und
 Lehrdam / Marquis zu der Wehre und Völsingen / Herr zu Ravensstein /
 der Lande Launenburg / und Bütaw / auch Arley und Breda. Entzie-
 then Unserm Dohm-Capitul / Grafen / Herren / denen von der Ritter-
 schafft / Haupt und Ambtleuthen. Burgemeistern und Rathmannen in
 Städten und Flecken / auch denen Obrigkeitern und Befehlshabern in
 dem Lande in Unserm Herzogthum Magdeburg Unsern allergnädig-
 sten Graß. Demnach Wir bey den isigen höchstgefährlichen Conjun-
 cturen und anwachsenden Kriegas-Feuer Uns gemüßiget finden / zu Un-
 terhaltung Unserer auff denen Weinen habenden Trouppen / von Unserm
 gesambten Reichs-Landen ein Subsidium Extraordinarium auf bringen
 zu lassen / Und Wir dann aus Landes Väterlicher Sorasalt dahin billich
 bedacht seyn / damit dasselbe durch eine solche Artz von Collecten beyge-
 trieben werde / welche Unsern aetrewesten Unterthanen am erträglichsten;
 Als haben Wir allergnädigst beschloffen / das Unserm Herzogthum
 Magdeburg zustehende Quantum / vermittelst einer Kopff-Steuer / wo-
 durch die Last nicht auff die Contribuenten allein geleyet wird / auff brin-
 gen und zu solchem Behuff gegenwärtiges Patent publiciren zu lassen.
 Gleich

Gleich wie Wir nun des allergnädigsten Vertrauens leben/ es werden
 Unsere getreueste Unterthanen diesen Vertrag / anertwogen derselbe zu
 beständiger Conservation der gemeinen Sicherheit und tranquillität an-
 gewendet wird / mit willfährigem Herzen abführen; Also erklären
 Wir Uns dagegen allergnädigst/ daß/ wann einer oder der andere in die-
 sem Patent nach der ihm zukommenden Ordnung nicht gesetzt / demsel-
 ben es an seinem Rang nicht noch diese Aufbringung der Kopf-Steuer
 jemand an seinen wohlhergebrachten Rechten und Privilegien schädlich
 seyn/ oder zum Nachtheil und Präjuditz gereichen sollte. Und geben dazu.

	Zhl. Gr.		Zhl. Gr.
Der Abt zu Berge.	25	Die auff dem Neuen Markt	
Der Abt zu Ammensleben	15	te in Magdeburg item	
Der Probst zur Lieben Frauen	15	auf der Closter und	
Ein Procurator auff denen Clö- stern	1	Stifts Freyheit woh- nen/ sie haben Nahmen/	
Jeder Conventual auff denen Clö- stern	1	wie sie wollen/ geben	
Die Domina zu Wollmirstedt	3	nach proportion anderer	
Der Probst alda	8	Bürger und Einwoh- ner in denen Städten	
Die Domina zu Marienborn	3	und auff dem Lande.	
Die Domina zu Alten Haldens- leben	3	Ein Rathemeister in Hoff	5
Der Probst a	8	Ein Bürgermeister in mitt- telmäßigen Städten	2
Die Domina Closters St. Agneten	3	In einer geringen Stadt	1
Der Probst alba	5	Der Syndicus in einer groß- sen Stadt	4
Die Domina zu Egeln	3	In einer andern Stadt	2
Der Probst alda	8	Ein Richter in einer groß- sen Stadt	2
Eine Chor Jungfer in allen Clöstern	1	Ein Richter in einer klei- nen Stadt	1
Eine Laica	1	Ein Stadt Secretarius	2
Das Closter Marienthal we- gender Höfe Warfleben		Ein Stadtschreiber 1. bis	2
Altena und anderer im Herzogthum belegenen Per- tinentien	8	Ein Berichtschreiber	1
Das Closter Hiddagschau- sen wegen des Closter hofes Unseburg	8	in kleinen Städten	1
Das Capitulum zu Walbeck wegen der im Herzogthum belegenen Pertinentien	3	Die Advocaten bey der Re- gierung in 3 Classen	
Ein Canonicus des Stifts St. Sebastiani	5	Die Ersten so die stärcke- ste Praxis haben	12
Ein Canonicus der Stifter S. Nicolai und Gangolphi	4	Die Andern	8
Ein Canonicus S. Petr. & Pauli	3	Die Dritten	4
Alle Canonici tam absentes quam praesentes seynd zu geben schuldig		Und hat der Präsident und die Regierung solche zu classificiren.	
		Die Advocati in den Land- städten	4
		dito sogerignern Verdienst haben	2

	Ehl. Gr.		Ehl. Gr.
In andern immediaten Land-Städten	4	Ein wohl-conditionirter Handwerker in andern Städten	4
In kleinen Städten und Flecken	1	dito	3
Ein Chirurgus in Halle	6	dito	3
In andern Land-Städten	4	dito	1
Ein Laborant	4	Ein geringer Bürger	12
Ein Barbierer/ sogute Nahrung hat	3	dito	6
Ein geringer	1	Ein Tobacks-Pfeiffenmacher	18
Ein Barbiergefelle	18	Ein Koch	1
Ein wohl-conditionirter Barber	1	Ein Pasteten-Becker	1
Ein Geringer	-	Ein Schleiffer	9
Ein vornehmer Kaufmann	20	Ein Brauer in Städten/so gute Nahrung	6
dito	16	dito	4
dito geringer	12	dito	3
Der Geringste	8	Ein Schiffer/so ein eigen Schiff hat	4
Die Kauf-Leuthe müssen von denen Steuer-Commissarien an jedem Orte/ weil Sie ihnen bekant/ auch ihre traque aus dem Beytrag der Accise genommen werden kan/ classificirt werden/ und das ohne Consideration der Städte/wo sie wohnen/ weil öftters in kleinen Städten vermögende Handels-Leuthe wohnen		dito	2
Ein Erahmer der nach Markte fährt	4	Ein Steuer-Mann	12
dito	3	dito	18
dito	1	Ein Schiff-Knecht	9
Ein ausländischer Kaufmann/ der seine Güther außerhalb den Jahrmärkten im Lande vertribet	9	Ein Kahnführer	18
dito	4	Ein Tagelöhner in Halle	12
Ein wohl-conditionirter Künstler/ als Mahler Eisen Schneider &c. Ingleichen die vermögende Handwerks-Leuthe in Halle	8	dito	9
dito	4	In kleinen Städten	9
dito	1	dito	6
Ein geringer Bürger allda	12	dito	3
		Ein Kauf-Diener oder Buchhalter	2
		Ein Erahm-Diener	18
		Ein Schreiber oder Kammer-Diener eines Privati	18
		Ein Laquey	12
		Ein Kutscher	12
		Eine Ausgeberin in denen Städten und auf dem Lande	9
		Ein Handwerks-Besell	9
		Eine Amme	9
		Eine Wadg in den Städten	4
		Ein Pferde-Knecht in Städten	12
		Ein Fuhrmann/ der seine eigene Pferde hat	2
		dito	1

Ein

	Ehl. Gr.		Ehl. Gr.
Ein Häusling	4	Ein Gefelle	9
Ein Einlieger oder Tage- löbner	4	Ein Wein-Meister	18
Ein Pferde-Knecht auf dem Lande	12	Ein Gärtner	12
Ein Meyer-Knecht	12	dito	18
Ein Mittel-Knecht	9	Ein Ziegel-Meister	2
Ein Junge	4	dito	12
Ein Magd auf dem Lande	3	dito	18
Ein Schäfer/der eigene Scha- fe hat vom 100.	1	Ein Ziegelfreicher	18
Ein Schäfer-Knecht/nach dem die Schäfercy starck	2	Ein Geiße	9
dito	1	Ein Kalkbrenner so guten Abgang hat	12
dito	1	dito	12
Ein Schäfer-Junge	9	Ein Schneider auf in Dorffe	18
Ein Schmid auf dem Lande/ der gute Nahrung hat	1	Ein Geiße	6
dito	1	Ein Leineweber für jeden Stuhl in Städten und auf den Dörffern	9
Ein Schmiede-Knecht	9	Ein Molendhauer	9
Ein Müller mit einer eigenen Mühle / so wohl in den Städten als auf dem Lande/ nachdem Er gute Wahl- gäste hat/von jedem Gan- ge.	2	Ein Rademacher	12
dito, wenn Er nicht soviel/ sondern mittelmäßige Wahl-Gäste hat/von je- dem Gange	1	Ein Leerbrenner	18
Ein Pacht-Müller vom Gan- ge	1	Ein Botaschenbrenner	18
Ein Erb-Bind-Müller	1	Ein Kohlenbrenner	12
Ein Pacht-Bind-Müller	1	Ein Schiffbauer	18
Ein Balck-Müller	18	Ein Staab- und Sagen-Mei- ster	1
Ein Bescheider in der Mühle	1	Ein Regimentier bey der Holz-Flößerey	18
dito in geringen Mühlen	18	Ein Meister-Knecht bey dem Sagabauen	18
Ein Mittel-Knecht	18	Ein Staabholtschläger und zusammenfüger	12
dito	9	Ein Brechschneider	9
Ein Hülfser	18	Ein Reichgräber	18
Ein Mittel-Junge	6	Ein Schütze	18
Ein Schleiffer in der Müh- len	9	Ein Vogelfänger 18 Gr. bis	12
Ein Schneide-Müller	1	Ein Meyer/so die Leuthe spei- set	12
Ein Hof-Müller	1	Ein Meyer/so nicht speiset	18
Ein Mühl- und Schiffe-Vi- ficiert	18	Ein Fischer/der seine Aus- saath verfeuert	18
Ein Fehrmann	18	Ein Hoffmeister auf einem Vorwerke	1
Ein Kesselführer	1	Ein Voigt auf einem Amte	12
Ein Zimmermann	18	oder Adel-Hofe	18
		Ein Becker-Knecht auf dem Lande	18
		Ein Land-Knecht	12
		Pferde-Ochsen-Kühe- und Schweine-Hirten	9

Wobey

Wobey dann nachfolgende Punkte zu beobachten.

1. Die Frauen geben den 1ten Theil und die Kinder/ so über 12. Jahr alt seyn den zehenden Theil. Wannaber einer mehr erwachsene Kinder als 4. hat/ so giebet er nur die Kopffsteuer von den 4. ältesten/ die übrigen aber seynd frey. Die Wittwen und Kinder geben nach der Proportion ihres verstorbenen Ehemanns und Vaters. Wann aber die Wittwen nach Abssterben der Mäner/in der Bürgerlichen Nahrung continuiren/ und derselben sowohl vorstehen/ als bey der Mäner Leben/ so seyn Sie auch/ gleich andern Nahrungs treibenden Bürgern bey der Kopff-Steuer anzusehen.
2. Wann auch bey denen so die Kopffsteuer nach dem Sassebentragen sollen/ verschiedene Classes gemacht; Alß befehlen Wir allergnädigst/ daß Unsere Kriegs-und Steuer Commissarii die Handwerker und Nahrung treibende Bürger/auch andere/denen Wir Classes wegen ihrer Ungleichheit ebenfals setzen müssen/ solcher Gestalt darunter nebst denen Magistraten in Städten collectiren sollen/ daß Sie es gegen Uns verantworten können/damit nicht einer übersehen/ und der andere prägraviret werde
3. Müßsen die Commissarii alle diejenige/ welche in dieser Kopffsteuer-Ordnung nicht ausdrücklich benennet/ dennoch nach Unterscheid ihrer Profession und Zustand mit herbey ziehen und dem Sasseben auch besorgen/ daß alle nach Billigkeit herangezogen und keiner übersehen werde.
4. Diese Kopff-Steuer sollen geben alle/die sich im Lande auffhalten/ auch alle Flüchtlinge nach demselben Anschlage/wie Unsere andere Unterthanen/ es wäre dann daß dieselbe ihre Frey-Jahre noch nicht völlig genossen.
5. Muß auch die Kopff-Steuer für die von ihrem domicilio abwesende entrichtet werden; Worunter aber nicht zuverstehen seyn dieselbe/ so sich an einem andern Orth im Lande auffhalten/ und daselbstien mit collectiret werden/ auch nicht die Studiorum oder militiae Caula abwesend seyn oder peregriniren/ dahingegen aber/ diejenigen Kinder/die auff den Handwerks-Stellen für Gesellen arbeiten/ gleichmäßigen Kopff-Steuer Sätzen unterworfen seyn wie andere Gesellen
6. Alle unsere Civil-Bedienten ohne unterschied wie auch die Officierer/ Soldaten und Militair-Personen/ sie seynd abwesend oder nicht/ wann sie liegende Gründe haben oder Nahrung treiben/ müssen gleich andern das Jhrige davon geben.
7. Ingleichen die Soldaten-Weiber/ die in den Städten sitzen und Bürgerliche Nahrung betreiben. Jedoch mit dem Unterscheid/ nach dem Sie eigene Häuser haben oder nicht/ welches auff der Commissarien Pflichtmäßiges Gutachten ankommt.
8. Gleic



8. Gleicher Gestalt müssen unsere und die Adelige Arendatores, welche ihre Eigenthümliche Güther haben / oder in den Städten Bürgerliche Nahrung treiben / deshalb collectiret werden.

9. Wie nicht weniger die Bediente von Rathhäusern / die aufer ihren diensten Bürgerliche Gewerbe und Verfehrung haben / deshalb bey der Capitation-Steuer mit zu consideriren / und deshalb höherhinan zuziehen seyn.

10. Da auch die Erfahrung giebet / daß öftters in den Land-Städten wo nicht viele / democh einige Kauffleute / Holz-händler und Handwerker von nicht geringern Vermögen und Nahrung sich befinden / als in den grossen Städten ; Als haben Commillarii, bey Formirung der Kopff-Steuer-Anlage nicht eben auf die Städte selbst / sondern auf den Zustand der Einwohner reflexion zunehmen.

11. Die Professore, Prediger / Vicarii, so bey dem Gottes-Dienst aufwarten / Chörales, Kirchen- und Schul-Bediente werden zwar für ihre Person / auch wegen ihrer Frauen und Kinder frey gelassen. Wann Sie aber daneben brauen / oder andere Bürgerliche Nahrung betreiben / so seynd Sie daher diesen Kopff-Steuren mit unterworfen. Jedoch muß der Commillarius und der Magistrat dieselben hierunter etwas gelinder als andere tractiren. Wann auch obgemeldete Personen blosserdinges eigenthümliche Häuser in den Städten haben / darinnen aber keine Bürgerliche Verfehrungen betreiben / seynd sie deshalb alleine mit keiner Kopff-Steuer zubelegen.

12. Weilm aber insgemein die Küster schlechte Befoldungen bekommen und daher von ihrem Handwercke sicherhalten müssen ; So soll ihnen für ihre eigene Person auch Frauen und Kinder keine Kopff-Steuer zugeschrieben werden. Wann sie aber Gesellen halten / müssen dieselben gleich andern das ihrige mit beytragen. Wie dann auch durchgehends die Professore und Geistliche / als auch alle andere Hauswirthe ihr Gesinde so fort nach Publication des Patents müssen specificiren und nicht eher aus ihrem Dienste gehen lassen / bis die Kopff-Steuer entrichtet ; Widrigen Falls sie für dieselbe zubezahlen und den Abgang zusetzen schuldig seyn sollen.

13. Sollen alle in den Städten wohnende und so genante Eximirte, als Juden / Scharff-Richter / und Abbeßer / auch andere / wie sie Nahmen haben mögen / Ihre Kopff-Steuren in selbigen Städten / wo sie wohnen / oder dabey in der Nähe sich aufhalten / an die Steuer-Einnehmer dazselbst abgeben ; und zwar zu dem Ende / damit sie von denen Commillariis welche eines jedwedens dabey treibende Nahrung am besten wissen / in billichen und gebühlichen Anschlag gebracht werden können.

14. Wie bereits oben angeführet / so müssen die Französische Refugirte, Pfälzer und Schweizer / deren Frey-Jahre geendiget / die Bürgerliche

liche Nahrung betreiben/ überall Unfern andern Unterthanen gleich tractiret und beleet werden.

15. Mit der Eintheilung und Aufbringung der Kopf-Steuer soll es folgender Gestalt gehalten werden/ alsz:

1. Soll dieses Patent an allen gewöhnlichen Obrten affigiret und von denen Magistraten in denen Städten/ Beampten/ Gerichts-Obrigkeiten und Predigern auf dem Lande/ denen Unterthanen kunt gethan und davon gehörige Information gegeben werden.

2. Sollen gleichfalls die Beampte und Gerichts-Obrigkeiten auf dem Lande ihres Gesindes/ und ihrer Unterthanen/ wann vorher bey einem jedwedden dessen Zustand und alle Circumstancien in Consideration gezogen/ Contingente ansetzen/ darüber richtige Designationes fertigen/ solche eigenhändig unterschreiben/ und längstens innerhalb 14. Tagen nach der Publication im Holz- und einestheils Zerichauischen Creyse Unserm Hoff-Rath und Land-Renthmeister Heukemroten/ im Saal-Creyse dem Ober-Einnehmer Förstern/ im Zerichauischen Creyse dem Steuer-Einnehmer Stuedenern/ und im Lückewaldischen Creyse dem Steuer-Einnehmer Södtelischen/ in duplo einschicken/ auch dabey sofort die Helffte des Geldes durch ihre Bediente und die Schulgen in denen Dörffern einliefern lassen/ die andere Helffte aber binnen 4. Wochen à dato publicationis anzurechnen/ ohnsehlbar entrichten.

3. Sollen die Steuer-Commisarii/ oder Accise Bediente in denen Städten mit zuziehung der Magistraten/ so fort nach der Publication die Anlagen verfertigen/ dabey eines jeden Contribuenten Condition/ Vermögen/ Nahrung und andere Umstände wohl erwegen/ und darnach den Satz proportionirlich einrichten.

4. Die Beampte und Arendatores inn- oder nahe vor denen Städten sollen die Specificationes ihres Gesindes nebst dem Gelde entweder an die Accis Einnehmer in der Stadt oder immediare in jedes Creyses Landes-Casse, wie ingleichen auch die Verzeichnüssen ihrer Unterthanen an den Hoff-Rath und Land-Renthmeister/ oder des Creyses Einnehmer/ auch das Geld an dieselbe auszahlen lassen.

5. Alle die jenige/ welche sich hierunter säumig erweisen/ und weder die Specificationes noch das Geld innerhalb der determinirten Zeit einschaffen werden/ sollen deshalb ein duplum des Sazes/ nebst den verursachten Executions-Kosten zu bezahlen schuldig seyn.

6. Die Steuer-Einnehmer in denen Creysen sollen alsofort ein Exemplar von denen bey Ihnen eingelauffenen Designationen bey dem Land-Rath des Creyses einsenden/ und derselbe solche examiniren/ die darin nen angemärgte Mängel corrigiren/ und sodann Unfern Ober-Steuer-Director nach Magdeburg einschicken/ welche dieselbe gleichfalls zu examiniren/ und folgends denen Beampten und Gerichts-Obrigkeiten zuzufertigen haben/ mit dem nachdrücklichen Bedeuten/ daß das übrige Geld nebst denen revidirten Verzeichnüssen/ an jedes Drths Einnehmer

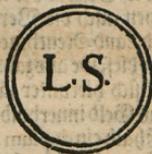
mer gleichfalls unverzüglich binnen vorgesehner Zeit eingeleiffert oder durch schleunige militairische Execution herbey getrieben werden sollte. Gestaltt dann auch / wann ein oder ander Contribuente sich widerspessig erweisen / oder auch die Execution zu eludiren suchen sollte / derselbe so lange / bis die paration geleiffert / in Arrest zubringen oder sonst zubestraffen ist.

7. Sollen die Steuer-Einnehmer in denen Grewsen / auch die Accise-Einnehmer in denen Städten das erhobene Geld nebst einem Summarischen Extractt / wieviel es an einem jeden Orth ausgetragen / an Unsern Hoff-Rath und Land-Rentmeister Heukenroch zur Landes-Calle ungesäumt einschicken / bey Verlust ihrer Bedienung und anderer exemplarischen Bestrafung.

8. Ein oder ander / der sich diesem allgemeinen Vertrag entziehen / und wann Er aus Versehen nicht gefordert / sich nicht selbstn angeben würde / soll nachgehends vierfach zahlen / und der ihn anmeldet / die Helffte dessen zugeniessen haben.

Wir befehlen demnach hiermit allen und jeden Unseren Unterthanen / wes Standes und Condition dieselbe auch seyn / insonderheit allen hierzu bestellten Einnehmern allergnädigst und ernstlich / dieser Unserer Verordnung in allen Stücken treulich und fleissig nachzuleben / und darunter keine Unterschleiffe zubegeben / noch einige Veräumnis verursühren zulassen / so lieb Ihnen ist / obgedachte Straffe und Unfere schwere Unanade zu vermeiden / Ubrfundlich mit Unserer eigenhändigen Unterschrift und vorgedruckten Königl. Inseigel. So geschehen und gegeben Kölln an der Spree den 3. Febr. 1706.

Friderich.



D. L. v. Dandelmann.

Kg 4227

2°

(1)

ULB Halle

003 342 131

3



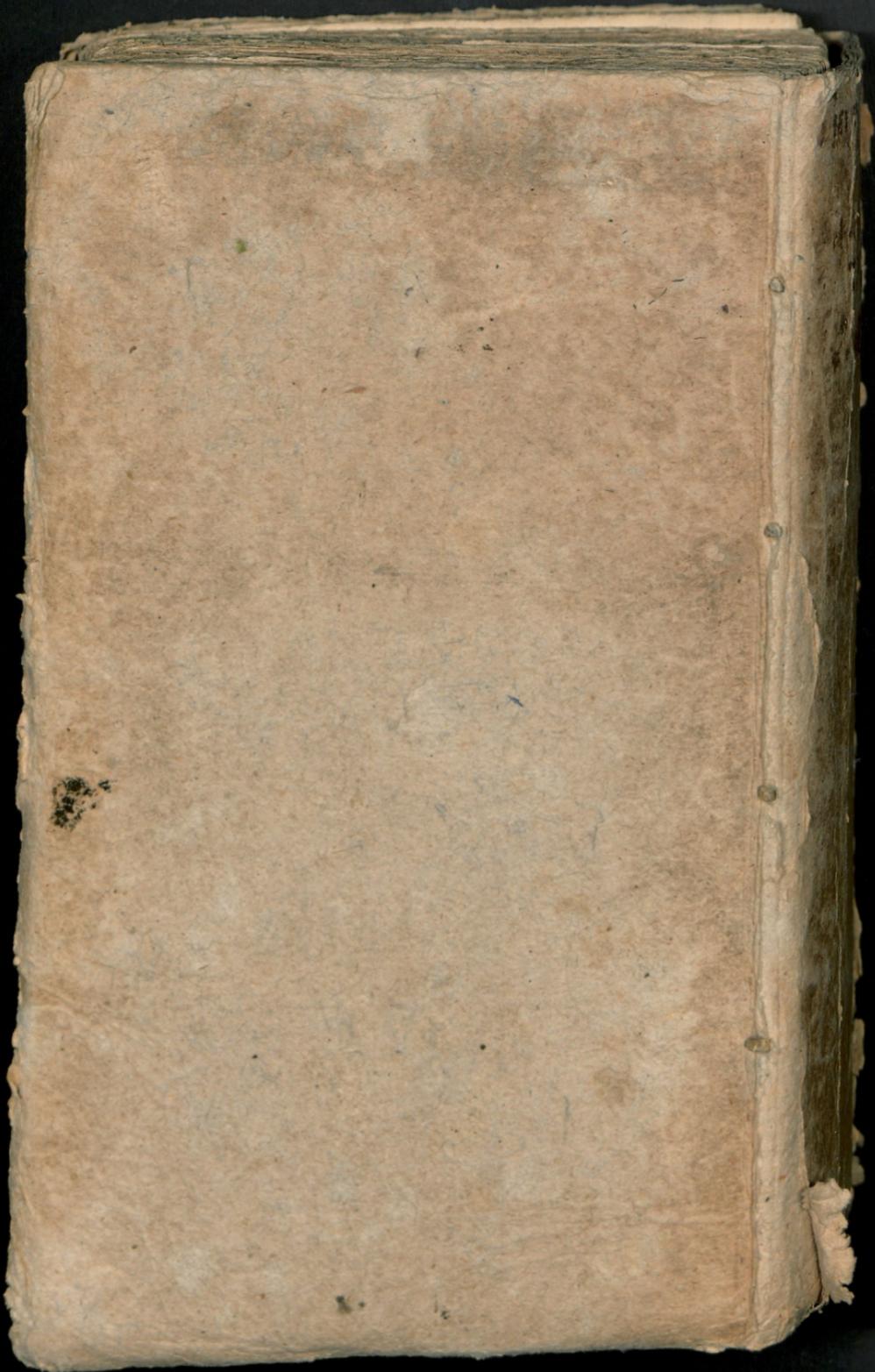
TA-FZ

Nr 93 = Handclinfren

Retro U

DA

200





...
 ...
 ...
 ...
 ...

r Friderich n B...S

en König in Preussen / ⁱⁿ eraggraff
 . Römisch. Reichs Erb-^{er} nmerer und
 ns von Oranien / zu Magdeburg / Cleve/
 mern / der Casubren und Wendem / auch in
 g / Burg- Graff zu Nürnberg; Fürst zu
 amlin; Graff zu Hohenzollern / Ruppini-
 henstein / Lingen / Möders / Bühren und
 pre und Vlislingen / Herr zu Ravenstein/
 ütaw / auch Arley und Breda. Entzie-
 / Grafen / Herren / denen von der Ritter-
 hen. Burgemeistern und Rathmannen in
 nen Obrigkeiten und Befehlshabern auf
 ythum Magdeburg Unsern allergnädig-
 ey den isigen höchstgefährlichen Conjun-
 teages-Feuer Uns gemüßiget finden / zu Un-
 Beinen habenden Trouppen / von Unserm
 in Subsidium Extraordinarium auf bringen
 Landes Väterlicher Sorgfalt dahin bislich
 urch eine solche Arth von Collecten beyge-
 etreuesten Unterthanen am erträglichsten;
 beschlossen / das Unserm Herzogthum
 tum / vermittelt einer Kopff-Steuer / wo-
 ntribuenten allein geleyet wird / aufbrin-
 genwärtiges Patent publiciren zu lassen.
 Gleich

24

